

**Sanierung Baiersbronn „Unterdorf“
Dritte Erweiterung des Sanierungsgebietes**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorberatung im Technischen Ausschuss am 12.06.2018, § 42, sowie auf die Sitzungsvorlage Nr. 91/2018, in der Folgendes ausgeführt ist:

„Am 28.01.2014 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Unterdorf“ beschlossen. Die Sanierungssatzung ist durch öffentliche Bekanntmachung am 07.02.2014 in Kraft getreten.

In seiner Sitzung am 27.07.2016 hat der Gemeinderat die erste Erweiterung des Sanierungsgebietes beschlossen. Diese ist durch öffentliche Bekanntmachung am 29.07.2016 in Kraft getreten.

Mit Sitzung vom 20.02.2018 hat der Gemeinderat die zweite Erweiterung des Sanierungsgebiets beschlossen. Diese ist durch öffentliche Bekanntmachung am 23.02.2018 in Kraft getreten.

Die Gemeinde Baiersbronn plant den vorhandenen Brückensteg über die Murg abzurechen und einige Meter nebenan neu zu errichten. Bereits in der ersten Gebietserweiterung in der Sitzung vom 27.07.2016 wurde der bestehende Brückensteg in das Sanierungsgebiet aufgenommen. Anders als damals geplant, soll der Brückensteg nun an einer anderen Stelle errichtet werden. Erste Planungen für den zukünftigen Brückensteg wurden seitens der Gemeindeverwaltung konkretisiert.

Laut der Städtebauförderungsrichtlinie sind Erschließungsanlagen, welche im städtebaulichen Erneuerungsgebiet liegen, in voller Höhe zuwendungsfähig. Im Übrigen sind diese nur zu 50 % zuwendungsfähig, wenn diese dem Erneuerungsgebiet dienen, aber nicht im Sanierungsgebiet liegen.

Eine weitere Erweiterung des Sanierungsgebiets um die zu bebaubare Fläche (siehe Abgrenzungsplan) ist somit notwendig, damit eine höhere Zuwendungsfähigkeit garantiert werden kann. Des Weiteren soll das Sanierungsgebiet um das Gebäude Lochweg 1 (Flurstück 2881) sowie die Flurstücke 2874, 2874/1, 2879, 2879/1 und teilweise die Flurstücke 2876/1 und 2871/1 erweitert werden. Hierbei handelt es sich um die ehemalige Dorfsägemühle, welche inklusive des Umfeldes aufgewertet werden soll. Ziel ist es u. a. die Stellplätze für Campingtourismus in Zukunft auszulagern.

Im Rahmen des diskursiven Verfahrens wurden bereits verschiedene Varianten für die Umgestaltung erarbeitet. Eine weitere Konkretisierung der Planungen steht noch seitens der Gemeinde Baiersbronn aus. Bei den bereits durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Sanierung berührt werden können, befragt. Von keinem Träger öffentlicher Belange wurden grundsätzliche Bedenken gegenüber der Sanierungsmaßnahme geäußert; teilweise gingen fachspezifische Anregungen ein, die bei der Formulierung der Sanierungsziele Berücksichtigung fanden. Auf eine formale vorbereitende Untersuchung bezüglich der Flurstücke kann gemäß § 141 (2) Baugesetzbuch (BauGB) verzichtet werden. Ein öffentliches Interesse an der Fortsetzung der städtebaulichen Erneuerung auf den o. g. Flurstücken ist gegeben. Im Zuge der Abwägung des Sanierungsverfahrens bei der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Unterdorf“ wurde die Durchführung im „vereinfachten Verfahren“ beschlossen, welches

die Anwendung der §§ 152 bis 156 a BauGB ausschließt. Die Genehmigungspflicht gemäß § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) wurde weder vollständig noch teilweise ausgeschlossen. Für die Erweiterung ist dieselbe Verfahrensweise vorgesehen.“

Ohne weitere Aussprache ergeht der einstimmige

B e s c h l u s s:

Zur Erweiterung des Sanierungsgebiets Baiersbronn „Unterdorf“ beschließt der Gemeinderat die Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Unterdorf“.